

Sitzungsvorlage Nr. IX/1090

öffentlich

Amt Eigenbetriebe
Sachbearbeiter/-in Anja Jacob
Berichterstatter/-in Anja Jacob

Beratungsfolge

Gremium	Sitzungsdatum
Gemeinsamer Betriebsausschuss für die Eigenbetriebe der Stadt Korschebroich "Städt. Abwasserbetrieb" und "Stadtpflege"	07.02.2019
Rat der Stadt Korschebroich	14.02.2019

TOP-Nr. 5

Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) der Stadt Korschebroich hier: Beratung

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinsame Betriebsausschuss für die Eigenbetriebe der Stadt Korschebroich "Städt. Abwasserbetrieb" und "Stadtpflege" empfiehlt dem Rat der Stadt Korschebroich, die als Anlage beigefügte Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) der Stadt Korschebroich zu beschließen.

Sachdarstellung/Begründung:

Der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen (StGB NRW) hat die für den Abwasserbereich maßgeblichen Mustersatzungen der aktuellen und technischen Entwicklung angepasst. Daran beteiligt waren das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes NRW und das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW sowie der Kommunal Agentur NRW. Hauptsächlicher Anstoß für die erforderlichen Änderungen war das Inkrafttreten des neuen Landeswassergesetzes NRW am 16.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.).

Die Geschäftsstelle des StGB NRW hat deshalb eine neue Muster-Abwasserbeseitigungssatzung (Stand 12.09.2016) erarbeitet.

Die z. Zt. gültige Satzung über der Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) wurde letztmalig im Jahr 2008 überarbeitet und trat am 28.10.2008 in Kraft. Seitdem erfolgten zahlreiche Änderungen der rechtlichen Vorschriften und Regelwerke.

Basierend auf dem Muster der Abwasserbeseitigungssatzung hat die Neufassung der städtischen Entwässerungssatzung im Wesentlichen folgende grundlegende Änderungen erfahren:

- Grundsätzliche Anpassung der Rechtsbezüge (keine nähere Erläuterung)
- Allgemein: Verdeutlichung von Begriffsbestimmungen

§ 1 Allgemeines Abs. 1 Satz 6: entfällt, da die Pflicht zur Überwachung von Abwasserbehandlungsanlagen (Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben) alleinig den Unteren Wasserbehörden im Rahmen der Ihr obliegenden Gewässeraufsicht zugeschrieben wurde.

§ 5 Anschlussrecht für Niederschlagswasser Abs. 3: entfällt, da bereits über Abs. 2 abgedeckt (es erfolgt keine Differenzierung nach Sätzen mehr)

§ 7 Begrenzung des Benutzungsrechts Abs. 2 Punkt 17: entfällt, da breit unter Abs. 3 Punkt a) gelistet

§ 7 Begrenzung des Benutzungsrechts Abs. 3: die Auflistung der einzuhaltenden Parameter richtet sich auf Empfehlung der Mustersatzung an den Grenzwerten aus dem DWA Merkblatt M115-2 - Indirekteinleitung nicht häuslichen Abwassers und wurde darauf abgeändert

§ 7 Begrenzung des Benutzungsrechts Abs. 3 Punkt e): Die Verfahren zur Probenahme werden in § 4 der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV) beschrieben und müssen hier nicht separat aufgeführt werden

§ 7 Begrenzung des Benutzungsrechts Abs. 8: neu eingefügt, dient der Klarstellung

§ 8 Abscheide- und sonstige Vorbehandlungsanlagen Abs. 3: neu eingefügt, ergänzende Regelung

§ 13 Ausführung von Anschlussleitungen (neu) Abs. 1: Die Art der Ausführung der Grundstücksanschlussleitung wird über die Zulassungsbedingungen definiert und kann daher hier entfallen

§ 14 Ausführung von Anschlussleitungen Abs. 10: entfällt, da dies so in der Praxis bis dato nicht umgesetzt wurde und daher keine Erfordernis mehr zur Beibehaltung gesehen wird

§ 14 Ausführung von Anschlussleitungen Abs. 11: entfällt, da innerhalb der Satzung kein Hinweis auf nicht den Satzungsbereich betreffende Entwässerungseinrichtungen erfolgen muss

§ 14 Ausführung von Anschlussleitungen Abs. 15-17: entfällt, da diese Regelungen über die Zulassungsbedingungen definiert werden und hier somit entfallen können

§ 14 Ausführung von Anschlussleitungen Abs. 18: entfällt, da sich die entsprechenden Regelungen aus § 18 Dichtheitsprüfungen bei privaten Abwasserleitungen ergeben

§ 19 Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen Abs. 3-8: eingefügt zur Klarstellung der Verfahrensabläufe und gesetzlichen Regelungen

§ 23 Haftung (neu): hierhin verschoben von § 17 Haftung (alt)

§ 25 Ordnungswidrigkeiten Abs. 1 Punkt 11: entfällt, da hier keine satzungsrechtliche Regelung mehr getroffen wird. Dies erfolgt über die Zulassungsbedingungen.

§ 25 Ordnungswidrigkeiten Abs. 1 Punkt 17: entfällt, da dies alleinige Aufgabe der Unteren Wasserbehörde ist und die Kommune hier nicht ordnungsrechtlich tätig werden kann/darf.

§§ 26-28 Anschlussbeitrag und Gebühren / Zwangsmittel / Rechtsmittel (alt): entfallen, regeln sich nach separaten Vorschriften wie dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW und über die Verwaltungsgerichtsbarkeit

Finanzierung:

- keine finanzielle Auswirkung
- finanzielle Auswirkung

Anlagen:

- Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) der Stadt Korschenbroich
- Gegenüberstellung Altfassung und Neufassung

Mitgezeichnet von

Venten, Marc
Onkelbach, Georg
Kochs, Thomas
Jacob, Anja